



Satzung der Treuhandstiftung

„Schwimmen für alle im Lehrschwimmbecken Ellerbek“

in der Verwaltung der Bürgerstiftung VR Bank in Holstein

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Treuhandstiftung „Schwimmen für alle im Lehrschwimmbecken Ellerbek“. Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Bürgerstiftung VR Bank in Holstein und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports (insbesondere des Schwimmsports) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Vorrangig sollen die Mittel der Erhaltung des Lehrschwimmbeckens Ellerbek dienen und werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. So soll das Lehrschwimmbecken auf Dauer erhalten bleiben, betrieben und Renovierungen sowie Instandhaltungen vorgenommen werden können.

Den Ellerbeker Kindern - und auch denen aus den umliegenden Gemeinden - soll so das Schwimmenlernen ermöglicht werden. Darüber hinaus können die Mittel zur grundsätzlichen Förderung des Schwimmunterrichtes und des Sports verwendet werden, auch außerhalb von Ellerbek.

Anschrift

Bürgerstiftung VR Bank in Holstein
Bismarckstraße 11-13
25421 Pinneberg

Kontakt

Telefon: 04101 501 - 1189
Telefax: 04101 501 - 5189
E-Mail: buergerstiftung@vrbank-ih.de
Homepage: www.stiftung-vrbank-in-holstein.de

Vorstand

Dr. Horst Alsmöller
Uwe Augustin
Andreas Jeske
Stefan Wirt

Bankverbindung | Spendenkonto

VR Bank in Holstein eG
IBAN: DE19 2219 1405 0052 0520 40
BIC: GENO DEF1 PIN

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten.
4. Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 3 fördern.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Vermögen von (mind.) EUR 50.000,00 ausgestattet. Herr Timm stellt einen Betrag von 2.500 € zur Verfügung. Der Differenzbetrag wird von vielen Stifter aufgebracht, Spendenaufrufe laufen, die vorläufigen Zusagen belaufen sich auf 40.000 €. Die Stiftung kann außerdem Testamentserbe werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Anschrift

Bürgerstiftung VR Bank in Holstein
Bismarckstraße 11-13
25421 Pinneberg

Kontakt

Telefon: 04101 501 - 1189
Telefax: 04101 501 - 5189
E-Mail: buergerstiftung@vrbank-ih.de
Homepage: www.stiftung-vrbank-in-holstein.de

Vorstand

Dr. Horst Alsmöller
Uwe Augustin
Andreas Jeske
Stefan Witt

Bankverbindung | Spendenkonto

VR Bank in Holstein eG
IBAN: DE19 2219 1405 0052 0520 40
BIC: GENO DEF1 PIN



1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist grundsätzlich möglich und nach vorheriger Absprache zulässig.
3. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Treuhandverwaltung

1. Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach Vorschlag des Beirats gemäß § 6 Punkt 4 und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Treuhänderin fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6

Beirat

1. Der Stifter und Initiator Heinz-Martin Timm, wohnhaft An der Aue 12, Ellerbek, beruft einen ehrenamtlichen Beirat ein.
2. Der Stiftungsbeirat setzt sich - neben ihm bzw. einem von der Familie Timm bestimmten Nachfolger - aus dem Ellerbeker Bürgermeister, dem TSV-Vorsitzenden, der Leitung der Hermann-Löns-Schule zusammen.
3. Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt die Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit. Er erarbeitet Vorschläge über die Verwendung der Erträge der Treuhandstiftung.
4. Die Treuhänderin wird die Vorschläge des Beirats zur Verwendung der Erträge prüfen und umsetzen, soweit diese mit der Satzung im Einklang stehen.

Anschrift

Bürgerstiftung VR Bank in Holstein
Bismarckstraße 11-13
25421 Pinneberg

Kontakt

Telefon: 04101 501 - 1189
Telefax: 04101 501 - 5189
E-Mail: buergerstiftung@vrbank-ih.de
Homepage: www.stiftung-vrbank-in-holstein.de

Vorstand

Dr. Horst Alsmöller
Uwe Augustin
Andreas Jeske
Stefan Witt

Bankverbindung | Spendenkonto

VR Bank in Holstein eG
IBAN: DE19 2219 1405 0052 0520 40
BIC: GENO DEF1 PIN

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und die Treuhänderin einstimmig beschließen. Nach dem Tode des Stifters sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann.
2. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein.
3. Die Treuhänderin kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung einzuholen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ellerbek, Rugenberger Mühlenweg 1, 25474 Ellerbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Pinneberg, den 11. September 2024



Heinz-Martin Timm

An der Aue 12, 25474 Ellerbek

- stellvertretend für alle Stifter -



Bürgerstiftung
VR Bank in Holstein
Treuhänderin

Anschrift

Bürgerstiftung VR Bank in Holstein
Bismarckstraße 11-13
25421 Pinneberg

Kontakt

Telefon: 04101 501 - 1189
Telefax: 04101 501 - 5189
E-Mail: buergerstiftung@vrbank-ih.de
Homepage: www.stiftung-vrbank-in-holstein.de

Vorstand

Dr. Horst Alsmöller
Uwe Augustin
Andreas Jeske
Stefan Wfitt

Bankverbindung | Spendenkonto

VR Bank in Holstein eG
IBAN: DE19 2219 1405 0052 0520 40
BIC: GENO DEF1 PIN